

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. D. v. Hoffstein und J. D. v. Schweiger.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. Südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition anzugeben) werden pro dreigespaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Politischer Theil.

Berlin, 25. August.

Die preussische Arbeiter-Commission betreffend, geben wir heute drei weitere Leitartikel der ministeriellen „Nordd. Allg. Ztg.“ wieder, indem wir unsere Zusammenstellung der Urtheile der Presse hiermit abschließen.

Die bezeichneten Artikel lauten:

Berlin, 21. August.

Bei, oder vielmehr vor Beginn einer Arbeitseinstellung sollte sich der Arbeiter stets darüber klar sein, welche Ursachen es sind, die sich der Erhöhung seines Lohnes widersetzen, und ob es ihm möglich sein wird, dieselben durch die Arbeitseinstellung wegzuräumen.

Ist dies Letztere nicht der Fall, so wird seine Mühe vergeblich sein, er wird sich den schmerzlichen Verlusten, welche ihn die Demonstration gekostet, umsonst ausgeliefert haben.

Im anderen Falle, und besonders da, wo der Arbeitgeber, gewöhnlich schnell bei der Hand, an dem Arbeitslohn zu beschneiden, sobald die Conjunctionen des Ablasses sich verringern, sich nicht beizutheilen, den Arbeiter an den günstigeren Verhältnissen wieder mit Theil nehmen zu lassen; — da wird die Arbeitseinstellung allerdings einen glücklichen Erfolg haben, ja, sie wird, wenn von beiden Theilen die Verhältnisse in leidenschaftlicher Weise behandelt werden, gar nicht erst stattfinden brauchen. Die bloße Androhung derselben wird genügen, eine Verständigung herbeizuführen, wenn die Forderungen nicht über das Maß der Billigkeit und Möglichkeit hinausgehen.

Im ersteren Falle aber, wo es dem Arbeitgeber aus tiefer liegenden Gründen nicht möglich ist, den Arbeitslohn zu erhöhen, da würde es dann die Aufgabe einer Coalition sein, zu welcher Arbeiter und Arbeitgeber sich vereinigen müßten, dahin zu streben, vereint die Ursachen zu entfernen, die sich einer Verbesserung der Stellung der Arbeiter entgegensetzen, und dahin zu streben, die Schwierigkeiten auch noch auf anderen Wegen, als denen der Arbeitseinstellung, aus dem Wege zu räumen.

Erläutern wir dies an einem bestimmten Beispiele, an der Arbeitseinstellung dieser so zahlreichen und so intelligenten Klasse der Arbeiter, welche für die tägliche Nahrung des Heistes sorgen, an den Schriftsetzern, deren Arbeitseinstellung in Leipzig mit großen Mitteln und vieler Umsicht in's Werk gesetzt wurde und die dennoch einen sehr geringen Erfolg gehabt hat, dessen zweifelhafte Früchte bei der nächsten Gelegenheit ganz illusorisch werden dürften.

Voran liegt dies?

Nun, viel weniger an dem bloßen Willen der Arbeitgeber, als an den eigenthümlichen Verhältnissen, unter welchen das Product des Buchdruckers in Deutschland seinen Abzug findet.

Jedermann weiß, daß der Sortiments-Buchhändler seinen Kunden unangefordert und selbstverständlich einen sehr langen Kredit gewährt. Der Sortimentsbuchhändler beansprucht und erhält denselben von dem Verlagsbuchhändler und dieser verlangt das Gleiche von dem Buchdrucker. Hier aber hört, Angesichts des Arbeiters, der sein wöchentliches Salair verlangt und erhält, das Kreditgeben auf. Der Arbeitgeber hat daher mit 8 bis 10 Prozent von seinem Verdienst das Betriebskapital zu beschaffen, hat die Verluste zu tragen, die bei einem unnatürlichen Kredit von einem Jahre und darüber bei-

nabe unvermeidlich sind, und sieht seinen Gewinn in einer Weise geschmälert, die ihm nicht gestattet, den Lohn seiner Arbeiter anzubessern, wie es nothwendig wäre. Niemand aber hat von dieser Art des Geschäftsbetriebes einen Vortheil, der Consumant nicht, dem es ziemlich gleichgültig ist, ob er seine Bücherrechnung am Ende des Vierteljahres oder nach einem Jahre bezahlt, der solide Buchhändler ebenfalls nicht, der bei dieser veränderten Art des Geschäftsbetriebes ebenfalls sicherer gehen würde, und der Buchdrucker würde in der glücklichen Lage sein, mit seinen Arbeitern die günstigen Chancen des Geschäfts zu theilen. In Paris, wo der Buchhandel in rein kaufmännischer Weise betrieben wird und nur drei Monat Kredit giebt, verdient der Arbeiter für das Setzen von 1000 Buchstaben (n) 4 Sgr. (fünfzig Centimes); in Berlin erhält er für die gleiche Arbeit, aber erst jetzt, nach dem erhöhten Tarif, 3 Sgr., und doch sind die Lebensbedürfnisse des Arbeiters in Paris nicht theurer, als in Berlin. In Berlin aber würde es, glauben wir, dem Buchdrucker nicht möglich sein, unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Buchhandels, dem Arbeiter den gleichen Preis zu zahlen, wie ihn der Pariser Arbeiter erhält.

Wir haben dies Thema natürlich hier nicht in der Absicht angeführt, um einen Feldzug gegen die ehrwürdigen Mancen des deutschen Buchhandels zu eröffnen, und können natürlich das Fär und Wider unserer Ausführung nicht eingehender behandeln. Es lag uns nur daran, an einem Beispiele nachzuweisen, wie es dem Arbeiter nicht immer möglich sein wird, durch eine Arbeitseinstellung, die sich eben nur zunächst gegen den Arbeitgeber richtet, seine Zwecke zu erreichen, sondern daß er häufig genug in der Lage sein wird, im Verein mit den Arbeitgebern die Ursachen aufzusuchen und zu entfernen, welche sich der Verbesserung seiner Lage entgegen stellen.

Der Arbeiter wird daher vor einer jeden Arbeitseinstellung, wenn dieselbe in seinem Nutzen und nicht zu seinem Schaden auszusprechen soll, vor Allem in Erwägung ziehen müssen, ob die Erhöhung seines Lohnes auch wirklich allein von dem Arbeitgeber abhängt, und ob es möglich ist, diese Erhöhung zu erreichen, ohne daß dieselbe den Verbrauch des betreffenden Artikels beeinträchtigt. Vor Allem aber wird der Arbeiter sich zu fragen haben, ob er, wenn er zu diesem Mittel schreite, seinem eigenen freien und reichlich überlegten Willen folgt und nicht einer augenblicklichen Aufregung, oder gar einer äußeren Einwirkung, welche die Stellung des Arbeiters zu politischen Tendenzen mißbraucht.

In einem weiteren Artikel werden wir uns nun mit der Berücksichtigung derjenigen Mittel zu beschäftigen haben, welche wenigstens annähernd dazu geeignet sein könnten, die oben ausgesprochenen Wünsche zu realisiren.

Berlin, 22. August.

Wir führten in unserem letzten Artikel über das Coalitionsrecht aus, daß der Arbeiter bei seinem Streben nach Verbesserung seiner Lohnverhältnisse zwei Fälle unterscheiden müsse.

Den Fall, wo diese Verbesserung einzig von der Verständigung mit dem Arbeitgeber abhängt, und den anderen Fall, wo der Arbeitgeber durch tiefer liegende und nicht von ihm abhängige Ursachen nicht in der Lage ist, diese Verbesserung eintreten zu lassen, ohne sich selbst und den Industriezweig, den er repräsentirt, zu schädigen.

Im ersteren Falle wird eine Arbeitseinstellung einen Erfolg haben können. Im anderen Falle nicht. Der Arbeitgeber wird lieber seine Ateliers schließen, als mit Verlust arbeiten.

Doch auch in dem ersteren Falle wird das gewaltsame Mittel der Arbeitseinstellung unnöthig sein, wenn es eben vorher gelingt, die Arbeitgeber von der Gerechtigkeit der Forderungen der Arbeiter zu überzeugen.

Aber wir sehen es täglich im gewöhnlichen Leben, daß da, wo es gilt, eine Verständigung zwischen zwei streitenden Parteien herbeizuführen, die Parteien selbst am Schlechtesten dazu taugen.

Leidenschaften aller Art mischen sich in's Spiel und verderben dasselbe, während es der ruhigen und ernsten Vermittelung eines Dritten in den meisten Fällen gelingt, eine im ersten Augenblick fast unamöglich erscheinende Ausgleichung herbeizuführen.

Und daher würden wir es für wünschenswerth erachten, wenn das Gesetz, indem es die Schranken aufhebt, welche gegenwärtig die Coalition hindern, die Bestimmung trüge, daß überall da, wo die Lohnverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu Differenzen in größerem Maßstab führen, die Arbeitgeber sowohl als Arbeiter sich zunächst an eine zu diesem Zweck bestimmte und autorisirte Commission zu wenden hätten, die aus Notablen der Stadt oder des Kreises zusammengesetzt, kein anderes Mandat haben würde, als die Ausgleichung zu vermitteln. Die Delegirten beider Parteien hätten nicht unter einander, sondern zunächst mit jenen Personen zu verhandeln, die eine durchaus unabhängige sociale Stellung einnehmen, keine industrielle Beschäftigung mehr treiben, auch keine Staatsbeamte sein dürften. Sie müßten in ihrer Thätigkeit auch keinerlei bureaucratischer Beschränkung unterworfen sein, sondern diese Thätigkeit durchaus nach besser Einsicht, den jedesmaligen Umständen anpassend, ausüben, und erst dann, wenn Seitens dieser Ausgleichungscommission alle Versuche zu einer Verständigung gescheitert, erst dann dürfte die Arbeitseinstellung beginnen.

Es ist dies unserer Ansicht nach kein Bevormundungssystem, welches die eine oder die andere Partei in ihrer Selbstständigkeit verlegen könnte. Wir haben diese Einrichtungen bereits überall, wo es sich darum handelt, Uebelstände auf dem socialen Gebiete, die von der Gesetzgebung nicht erreicht werden können, zu vermindern. Wir erinnern an die Säbnerversuche bei Gesehdeigungen, an die Ehrengerichte in Duellangelegenheiten etc.

Warum sollte daher eine solche Vermittelung nicht auch bei dieser Gelegenheit eine berechtigte Stelle erhalten.

Scheitert dieselbe, so mag es den streitenden Parteien überlassen sein, ihre Angelegenheit selbst auszutragen, und wir glauben, daß beide Theile, der Arbeitgeber und der Arbeiter, ruhiger, nachdenkender und gebildeter als ihre Genossen in England und Frankreich, nach einigen Erfahrungen auf diesem Gebiete das zu der Ansicht gelangen werden, daß gerade nur auf dem Wege einer solchen Vermittelung das Wohl beider Theile erreicht werden kann.

Und so würden wir durch die Vertheidigung des Coalitionsrechtes die Coalition selbst vermieden sehen.

Berlin, 23. August.

Noch immer hat die Commission zur Begutachtung der Arbeiterverhältnisse wenig Beachtung in der Presse gefunden.

Die „Neue Preussische Zeitung“ geht einseitig noch nicht in Details ein, hebt aber hervor, daß die Masse der Bevölkerung und die Mehrzahl des Arbeiterstandes mit unerschüttertem Vertrauen nach oben blickt, und daß es gefährlich sein würde, Hoffnungen und Wünsche erweckt zu haben, die nachher unerfüllt und unbefriedigt bleiben könnten; — auch sei es nöthig, in den Verhand-

über und 1
Recht
Comr
zu w
P
genst
gewo
miffic
blos
Berei
Them
legenl
geber
un
Mein
dere
ist, w
tentat
Berre
kuffio
weise
Käru
Es w
das
Ansch
zu la
G
stimm
ein T
theiler
giebt.
gute
hande
getrie
ber Li
nung
aufom
breche
verfü
könnte
Werth
der Z
fie sei
Vertra
magas
nicht
lannt
den
zusam
geigig
einen
schau
festen
liche
muf
ihrer
Weil
möge
sich
zu
Bren
lich
e
treten
an
Lernen
an al
Angen
ten.
Hieru
nach
schau
Schli
vor d
kassel
und l
messen
liebig
Gente
miffic
werde
3
miffic
in b
Lent
betret
es si
eser
zur l
zur
fals
sade
Gew
die
best

lungen der Kommission das bürokratische Element möglichst zurücktreten zu lassen.

Wir schließen uns dem letzteren dieser Wünsche an, glauben aber kaum, daß es notwendig gewesen wäre, dem ersteren noch einen besonderen Nachdruck zu geben. Gerade der Zusammenritt der Kommission beweist den Ernst, mit welchem die Regierung die Sache in die Hand genommen, und wenn, was wir nicht hoffen, das Land dennoch um die Resultate dieses Strebens gebracht werden könnte, so würde die Ursache nur auf derjenigen Seite zu suchen sein, auf welcher man seit vier Jahren bemüht ist, den Fortschritt unter dem Vorwande des Fortschritts aufzuhalten.

Auch die übrigen Blätter begnügen sich mit allgemeinen Bemerkungen, welche jedoch die Wichtigkeit der Angelegenheit anerkennen. Eine Ausnahme macht die „Spex. Bzg.“, welche erklärt:

„Für das Loos der arbeitenden Klassen sind Tarif-reformen, günstige Handelsverträge, vermehrte Gelegen-heit zur produktiven Anlage von Kapitalien von unend-lich größerem Werth und Einfluß, als alle jene Cha-rlatanerien (sic!) auf dem Gebiete der sogenannten sozialen Frage.“

Wir haben niemals einen hochmüthigeren Ausdruck reactionärer Gefinnung gefunden, als diesen Satz, welcher die wissenschaftlichen Arbeiten der größten Männer der Gegenwart und aller Nationen, welche die ersten Lehren der neuesten Geschichte, ja den innerlichsten Kern der Geschichte der gesammten Menschheit, mit dem Ausdruck „Charlatanerie“ bezeichnet.

Was den Fortgang der Arbeiten der Kommission be- trifft, so hat dieselbe gestern eine zweite Sitzung abge- halten, die sich einwillen noch in Vorfragen bewegt in- haben scheint, ehe sie an die spezielle Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen geht.

Unter diesen Fragen heben wir zunächst die sub 4 gestellte hervor, weil uns in derselben ein innerer Wider- spruch zu liegen scheint. Die Frage lautete bekanntlich: „Empfiehlt es sich, für den Fall der Aufhebung (der Beschränkungen des Coalitionsrechts) auf die Bildung von Schiedsgerichten Bedacht zu nehmen, welche die aus dem Arbeitsverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten güt- lich oder durch Schiedspruch beizulegen haben würden?“

Zunächst erscheint uns die Einsetzung eines Schieds- gerichts an und für sich mit großen Schwierigkeiten ver- knüpft, und man fragt sich zunächst, ob der Schiedspruch dieses Gerichts ohne Appellation sein würde.

Wenn die Entscheidung ohne Appellation wäre, so würde sich jedenfalls der unterliegenden Partei der Ge- danke ausdrängen, daß es bei allen andern Rechtsent- scheidungen höhere Instanzen giebt, daß diese höheren Instanzen oft genug den Richterpruch der ersten Instanzen vernichten, daß sogar das Geschwornengericht, mehr als einmal ein solches Urtheil gesprochen, und daß somit jede Garantie gegen einen Irrthum gegen eine falsche Anschauung dieses Schiedsgerichts fehlt.

Wenn aber eine Appellation staatsfast wäre, welches würde die e höhere Instanz sein? Wo würde sie enden? Welche Verschleppung der Angelegenheit würde sie mit sich führen?

Und wenn der Spruch definitiv feststeht, wie wird es möglich sein, ihn zu vollstrecken?

Wenn dreihundert Arbeiter in Berlin, zu deren Ungunsten der Spruch ausgefallen, einfach dabei stehen bleiben, den Spruch nicht anzuerkennen, ihre Arbeit nicht wieder aufzunehmen, kurz, von dem Rechte der Coalition weiteren Gebrauch machen, — was dann?

Und hierin scheint uns der Widerspruch in der obigen Frage zu liegen.

Man würde mit der einen Hand die Coalitionsfreiheit geben und mit der andern Hand dieselbe illusorisch machen, und wenn man überhaupt das Coalitionsrecht gar nicht gäbe, sondern die Dinge beim Alten ließe, so scheint uns hierin eine mindere Gefahr zu liegen, als wenn man den Arbeitern die Vereinigung gestattet, um nachher bei den Vereinigten einen richterlichen Spruch durchzusetzen, den sie nicht anerkennen wollen.

Nein, wenn man einmal den Arbeitern die Freiheit des Coalitionsrechtes geben will, so gebe man es ihnen ganz und unverkürzt.

Man suche die Leidenschaften durch einen gegenseitigen Verständigungsversuch zu beruhigen, aber es würde ge- fährlich sein, sie durch einen Richterpruch erstickt zu wollen.

Wenn wir aber die Frage bisher nur von dem aller- dings nur einseitigen, aber doch wohl wichtigsten Ge- sichtspunkte der Arbeiterbevölkerung in den großen Städten behandelt haben, so erkennen wir doch gern an, daß die Frage auch noch von andern Gesichtspunkten erwogen werden muß. Und hierin bitten wir um die Unterstützung unserer politischen Freunde in der Provinz. An ihnen ist es, in einer für den Staat so hochwichtigen Angelegenheit ihr Licht nicht bequem unter den Scheffel zu stellen, sondern zu der Beantwortung dieser Fragen ihre Erfahrungen aus den Kreisen der ländlichen Arbeiter, der Fabrik- Provinzialstädte u. s. w. praktisch nutzbar zu machen. Wir werden unsere Spalten gern den einge-

den Mittheilungen öffnen, ohne Rücksicht darauf, ob die darin enthaltenen Ansichten den unsren entsprechen. Viel- leicht daß die Herren der Kommission diese Ansichten lesen und damit nach dem Spruche verfahren: „Prüfet Alles und das Beste behaltet.“

Deutschland.

* Berlin, 25. August. [Die Gasteiner Uebereinkunft] lautet (mit Weglassung der Ein- gangsforneln) wie folgt:

Artikel 1: Die Ausübung der von den hohen ver- tragschließenden Theilen durch den Art. III. des Wiener Friedensstratates vom 30. October 1864 gemeinsam er- worbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesamtheit beider Herzog- thümer, in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Seine Majestät den König von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich übergehen.

Artikel 2: Die hohen Contrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen, und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundes- hafen bestimmen. Bis zur Ausführung der desfallsigen Bundesbeschlüsse benutzen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen, und wird das Kommando und die Polizei über denselben von Preußen angesetzt. Preußen ist be- rechtigt, sowohl zur Vertheidigung der Einfahrt, Fried- richsort gegenüber, die nöthigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marine- Etablisse- ments einzurichten. Diese Befestigungen und Etablisse- ments stehen gleichfalls unter preussischem Kommando, und die zu ihrer Verthigung und Bewachung erforderlichen preussischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartiert werden.

Artikel 3: Die hohen contrahirenden Theile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur deutschen Bun- desfestung zu erheben.

Bis zur bundesgemäßen Regelung der Besatzungs- verhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus königl. preussischen und kais. ö. ö. ö. österreichischen Truppen bestehen, mit jährlich am 1. Juli alternirenden Kom- mandos.

Artikel 4: Während der Dauer der durch Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung wird die königl. preussische Regierung zwei Militärstra- ßen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg, behalten.

Die näheren Bestimmungen über die Etappenplätze der Truppen, so wie über den Transport und Unterhalt der Truppen werden ebensens durch eine besondere Con- vention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die preussischen Etappenstraßen durch Honorar be- stehenden Bestimmungen.

Artikel 5: Die königl. preussische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphenbrat zur Ver- bindung mit Kiel und Rendsburg, und das Recht, preussische Postwagen mit ihrem eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen.

Insofern der Bau einer directen Eisenbahn von Lübeck über Kiel zur Schleswig'schen Grenze noch nicht gesichert ist, wird die Concession dazu auf Verlangen Preußens für das holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen erteilt werden, ohne daß ein Anspruch auf Hoheitsrechte in Betreff der Bahn von Preußen ge- macht werden wird.

Artikel 6: Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, daß die Herzogthümer dem Zoll- vereine beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zoll- verein, respective bis zu anderweiter Verabredung besteht das bisherige, beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenüen desselben fort. In dem Falle, daß es der königlich preussischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der im Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen Behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollvereine zu eröffnen, ist Se. Ma- jestät der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holsteins zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.

Artikel 7: Preußen ist berechtigt, den anzulegen- den Nord- Ostsee- Canal, je nach dem Ergebnis der von der königlichen Regierung eingeleiteten technischen Er- mittelungen, durch das holsteinische Gebiet zu führen. In so weit dies der Fall sein wird, soll Preußen das Recht zusuchen, die Richtung und die Dimensionen des Canals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Wege der Expropriation, gegen Ent- schädigung des Werthes, zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Canal und dessen Instandhaltung zu führen, und das Zustimmungrecht zu allen denselben betreffenden reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung, außer der für die Benutzung des Canals zu entrichtenden von Preußen für die Schiffe aller Nationen gleichmäßig zu normirenden Schiffsabgabe, dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Canals nicht erhoben werden.

Artikel 8: An den Bestimmungen des Wiener Fried- densvertrages vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber Dänemark als gegen- über Oesterreich und Preußen zu übernehmenden finan- ziellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Ueber- einkunft nichts geändert, doch soll das Herzogthum Lauen- burg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit bleiben. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Vohstein und Schleswig wird der Be- völkerungsmassstab zu Grunde gelegt werden.

Artikel 9: Se. Majestät der Kaiser von Oester- reich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedens- vertrage erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauen- burg Sr. Majestät dem Könige von Preußen, wogegen die königlich preussische Regierung sich verpflichtet, der kais. ö. ö. österreichischen Regierung die Summe von zwei Millionen und fünf hunderttausend dänischen Thalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in preussischem Silbergelde vier Wochen nach Beschäftigung gegenwärtiger Uebereinkunft durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich.

Artikel 10: Die Ausführung der vorstehend ver- abredeten Theilung des Condominiums wird baldmög- lichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich beginnen und spätestens bis zum 15. Sep- tember beendet sein.

Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Ober-Com- mando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die königlich preussischen, Schleswigs durch die kaiserlich österreichischen Truppen, spätestens am 15. September, aufgelöst werden.

Artikel 11: Gegenwärtige Uebereinkunft wird von Ihren Majestäten dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich durch Austausch schriftlicher Er- klärungen bei Allerhöchsterer nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

Zu Urkunde dessen haben beide Eingangs genannte Bevollmächtigte diese Vereinbarung in doppelter Aus- fertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens- Unter- schrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen: Gastein, den 14. August Eintausend Acht hundert Fünf und Sechzig.
(L. S.) gez. v. Bismarck.
(L. S.) gez. v. Blome.

Die „N. Frankf. Bzg.“ schreibt in Betreff dieser Uebereinkunft:

Die Gasteiner Abmachung kann nur den Sinn haben, auf die Mainlinie hinzuwirken; auf Verwirklichung jenes Planes, der dem Borussiaismus den Norden Deutsch- lands preisgiebt, dem konföderationsstaatlichen Austriaismus den Süden; — des Planes, dessen offene Verlegung die ultramontanen historisch-politischen Blätter geliefert haben. Der Theilung Polens soll die Theilung Deutschlands angetrebt werden. Nicht die Einig- ung, sondern die dauernde Zerreißung unseres Vaterlandes würde das Ergebnis sein. „Wenn Oesterreich und Preußen die (d. h. b. h.) Lösung der deutschen Frage ernstlich wollen, wer will sie verhindern?“ fragt die „N. Frankf. Bzg.“. Ja, die Diplomatie vermag es mit- unter solche Schöpfungen zu Stande zu bringen. Mo- mentan ist Niemand im Stande sie daran zu hindern. Kommt aber der Sturm, in welchem solche Gebäude ihre Probe bestehen sollen, dann stürzen sie trachend zusammen. Der Wiener Kongreß hat gar manche bew- ährte Experimente angestellt. Die Verbindung Belgiens mit Holland, die Wiedereinsetzung der Bourbonen in Frankreich, in Neapel und Parma, die der Lothringer in Toskana, des Papstes in der Romagna u. s. w. waren auch derartige Schöpfungen, die „Niemand verhindern konnte“, weil die Großmächte sie wollten, welche aber seitdem sämmtlich elend zu Grunde gegangen sind.

Als präsumptive Militärgouverneurs in den Herzogthümern werden in Wien von Gablenz und von Mantoufel genannt.

Frankfurt a. M., 24. August. [Zeit- vertreib.] In der heutigen Bundestagsitzung wurde von Oesterreich und Preußen das Protocoll der Uebereinkunft von Gastein zur Ueberweisung an den holsteinischen Ausschuß überreicht. Preußen er- klärte dabei, daß es sich die Anzeige betreffs des Regierungsantritts im Herzogthum Lauenburg vorbe- halte.

Leipzig, 23. August. [Urtheil in Betreff der Tarif-Commission.] Die vom hiesigen Rathe seiner Zeit zu vierzehn Tagen Gefängnis- strafe sowie in die Kosten verurtheilte Tarif-Com- mission der Leipzig Buchdrucker ist gestern auf er- hobenen Recurs von der Leipziger Kreis- direction straf- und kostenfrei gesprochen worden.